



II-1047 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

446 /A.B.
zu 416 /J.
Präs. am 27. Juni 1972

Zahl 5.205-PräsE/72

Benachteiligung der bisherigen Präsenzdiener (9 Monate Präsenzdienst) im Hinblick auf die zu leistenden Inspektionen bzw. Instruktionen;
Anfrage der Abgeordneten Dr. LEITNER, REGENSBURGER und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, Nr. 416/J

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 27. April 1972 seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. LEITNER, REGENSBURGER und Genossen überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 416/J, betreffend Benachteiligung der bisherigen Präsenzdiener (9 Monate Präsenzdienst) im Hinblick auf die zu leistenden Inspektionen bzw. Instruktionen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 bis 3:

In den einleitenden Bemerkungen zu der gegenständlichen Anfrage ist der Wortlaut eines Briefes von Angehörigen eines Industriebetriebes wiedergegeben, in dem zunächst kritisch bemerkt wird, daß "es einem Präsenzdiener derzeit durch Ableisten einer achtmonatigen Dienstzeit möglich ist, sich Inspektionen bzw. Instruktionen zu ersparen"; weiters wird in dem erwähnten Schreiben hervorgehoben, daß

die neue Rechtslage materielle Nachteile mit sich bringe.

Hinsichtlich der ersten Feststellung ist zu bemerken, daß nach Art. XI Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1971, BGBl. Nr. 272, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen neuerlich geändert werden, Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten leisten, tatsächlich von der Verpflichtung zur Ableistung von Truppenübungen befreit sind. Hierbei darf allerdings nicht übersehen werden, daß Verpflichtungserklärungen zum achtmonatigen Grundwehrdienst zunächst der Annahme durch das zuständige Militärkommando bedürfen, die wiederum nur nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen erteilt wird. Was die Einberufung der Wehrpflichtigen, die bereits einen neunmonatigen ordentlichen Präsenzdienst geleistet haben, zu Inspektionen bzw. Instruktionen anlangt, so trifft es ebenfalls zu, daß in neugefaßten § 33a des Wehrgesetzes hinsichtlich dieses Personenkreises die Verpflichtung normiert wurde, noch Inspektionen bzw. Instruktionen im Gesamtausmaß bis zu 16 Tagen abzuleisten; allerdings ist auch in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß diese Verpflichtung vom Gesetzgeber nur für einen begrenzten Zeitraum, nämlich bis zum 31. Dezember 1976, festgelegt wurde.

Was nunmehr den Vorwurf einer ungleichen Behandlung der beiden in Rede stehenden Gruppen von Präsenzdienern betrifft, so erschiene ein derartiger Vorwurf nur dann berechtigt, wenn das vorerwähnte Gesetz eine in dieser Hinsicht sachlich nicht gerechtfertigte Regelung enthielte. Berücksichtigt man aber, daß nach der der "Wehrrechtsnovelle 1971" zugrunde liegenden Konzeption das Reserveheer in ausbildungsmäßiger Hinsicht eine grundlegende Umstrukturierung erfahren soll, wobei

jede Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Verbände nach Möglichkeit zu vermeiden ist, so erscheint mir eine Regelung, wie sie in der "Wehrrechtsnovelle 1971" hinsichtlich der sogenannten "Altpräsenzdiener" und der sogenannten "Neupräsenzdiener" vorgenommen wurde, wohl sachlich gerechtfertigt und mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar. Ohne vorübergehende Beibehaltung der Einrichtung der Inspektionen bzw. Instruktionen und der damit verbundenen Einberufung von "Altpräsenzdiener" zu diesen Übungen wäre nämlich kein nahtloser Übergang auf Reserveverbände möglich, die auf der Grundlage eines sechsmonatigen Präsenzdienstes und der vorgesehenen Truppenübungen aufzubauen und im einsatzbereiten Zustand zu erhalten sind.

Was den zweiten im eingangs erwähnten Schreiben erhobenen Vorwurf betrifft, darf auf meine Ausführungen zu Punkt 4 und 5 der vorliegenden Anfragebeantwortung verwiesen werden.

Zu 4 und 5:

Vor dem Inkrafttreten der "Wehrrechtsnovelle 1971" am 1. August 1971 stellten die Inspektionen/Instruktionen ein vom ordentlichen Präsenzdienst gesondertes Institut im Rahmen der Wehrpflicht dar. Im Hinblick darauf hatte das Wehrgesetz eine eigene Entschädigungsregelung hinsichtlich der Teilnehmer an Inspektionen/Instruktionen zum Inhalt. Diese Regelung sowie insbesondere auch jene über den rechtlichen Status der Teilnehmer an Inspektionen/Instruktionen erwiesen sich auf die Dauer als unbefriedigend.

Die anlässlich der "Wehrrechtsnovelle 1971" vorgenommene Gleichstellung der Teilnehmer an Inspektionen/Instruktionen mit den Wehrpflichtigen, die den ordentlichen Präsenzdienst leisten, ermöglichte es, im Rahmen der in das Heeresgebührengesetz neu aufgenommene einheitliche Regelung hinsichtlich der bei Übungen gebührenden Entschädigung auch die Inspektionen/Instruktionen einzubeziehen.

Was die Frage betrifft, ob den sogenannten "Altpräsenzdienern" nunmehr gegenüber der früheren Rechtslage schwerwiegendere Nachteile als den sogenannten "Neupräsenzdienern" erwachsen können, bin ich der Auffassung, daß die derzeitige Regelung einer einheitlichen Entschädigung bei Übungen flexibel und differenziert genug gestaltet wurde, um echte materielle Nachteile für die Wehrpflichtigen auszuschließen.

26. Juni 1972
